

# Ausgleich der konkret vorliegenden Hörbehinderung

**Krankenkasse darf Hörgeschädigte nicht auf die Versorgung mit unzureichenden Festbetragshörgeräten verweisen.**

- Das BSG hat entschieden, dass die Krankenkassen zum Ausgleich von Hörbehinderungen für die Versorgung mit solchen Hörgeräten aufkommen muss, die nach dem Stand der Medizintechnik die bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder erlauben und gegenüber anderen Hörhilfen erhebliche Gebrauchsvorteile im Alltagsleben bieten.

**Bundessozialgericht vom 17.12.2009; AZ: B 3 KR 20/08**